

(5) Alle Vatiertiere der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen werden durch die Zentrale Körkommission beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, nachgekört,

§ 7

(1) Das Körurteil ist sofort öffentlich bekanntzugeben, zu begründen und kann lauten:

- „gekört in Zuchtwertklasse“
 „zurückgestellt“
 „nicht gekört“
 „abgekört“.

Die Körkommission ist berechtigt, gekörte Vatiertiere nach Abschluß der Gesamtkörung nochmals vorführen zu lassen, um Vergleiche der einzelnen Vatiertiere durchführen zu können.

(2) Abkörungen solcher Vatiertiere, die in das Herdbuch eingetragen sind, bedürfen der Bestätigung der zuständigen Tierzuchtinspektion.

(3) Nach erfolgter Haupt- oder Einzelkörung stellt die zuständige Tierzuchtinspektion das Körbuch aus. Eintragungen in das Körbuch dürfen nur von der Tierzuchtinspektion bzw. deren Nebenstellen vorgenommen werden.

(4) Bei Abkörungen von Vatiertieren erlischt die Erlaubnis für die Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis). Die Körbücher sind von der Tierzuchtinspektion bzw. deren Nebenstellen einzuziehen und aufzubewahren.

§ 8

Nicht gekörte sowie abgekörte Vatiertiere mit Ausnahme von Zuchthengsten über 12 Jahren sind besonders zu kennzeichnen und innerhalb eines Monats nach stattgefundener Körung entweder zu kastrieren oder zu schlachten,

§ 9

(1) Alle nicht zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere und solche, die nicht von im Herdbuch eingetragenen Tieren stammen, sind entweder zu kastrieren oder zu schlachten, und zwar bis zur Erlangung eines Alters:

von 8 Monaten	bei Bullen,
„18	„ bei Hengsten,
„3	„ bei Ebern,
„5	„ bei Schafbocklämmern, außer Weißköpfigen Fleischschaf- und Milchschaftböcken,
„3	„ bei Bocklämmern der Milchschafrasse und Weißköpfigen Fleischschafen,
„4	„ bei Ziegenbocklämmern.

(2) Betrieben, die Mastbullen halten, kann von der zuständigen Tierzuchtinspektion gestattet werden, die Tiere erst nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Fristen ohne vorherige Kastration der Schlachtung zuzuführen.

§ 10

(1) Gegen Körurteile auf Haupt- und Einzelkörungen kann der Tierhalter innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe bei der zuständigen Tierzuchtinspektion

Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch durch die Tierzuchtinspektion nicht stattgegeben, so ist er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang mit einer Stellungnahme dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, vorzulegen. Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

(2) Einsprüche gegen die Körurteile „nicht gekört“ und „abgekört“ sind nicht zulässig.

(3) Gegen Körurteile der Körkommission bei Nachkörungen oder Einzelkörungen, die als Nachkörungen durchgeführt werden, ist der Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe bei der zuständigen Tierzuchtinspektion einzureichen.

(4) Verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, bzw. die zuständige Tierzuchtinspektion auf den Einspruch hin die Durchführung einer erneuten Körung, so werden sämtliche durch diese Körung entstehenden Kosten durch die zuständige Tierzuchtinspektion getragen, falls das neue Körurteil zugunsten des Vatiertierhalters ergeht. Bei gleicher oder schlechterer Beurteilung trägt der Vatiertierhalter diese Kosten.

§ 11

(1) Die züchterische Lenkung der Vatiertiere obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. den Tierzuchtinspektionen im Rahmen ihrer im § 3 geregelten Zuständigkeiten. Zu diesem Zweck sind beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, und den Tierzuchtinspektionen Lenkungskommissionen zu bilden. Die Zusammensetzung dieser Lenkungskommissionen ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

(2) Bei Hauptkörungen in Verbindung mit Verkaufsveranstaltungen werden die Tiere durch die Lenkungskommission den Bedarfsträgern zugeteilt.

(3) Die Zuteilung der Vatiertiere an volkseigene Besamungs- und Deckstationen, volkseigene Tierzuchtgüter, LPG mit Herdbuchzucht und Staatliche Tierzuchtbetriebe hat vorrangig zu erfolgen. Das gleiche gilt für die Zuteilung von Vatiertieren an solche VdgB (BHG), in deren Bereich werktätige Einzelbauern Herdbuchzucht betreiben.

§ 12

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) für gekörte Vatiertiere obliegt den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen. Sie ist jeweils für die Zeit bis zu der für das Vatiertier festgesetzten Nachkörung und nur für einen bestimmten Deckbezirk zu erteilen.

(2) Bei der Erteilung der Erlaubnis auf Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) ist zu unterscheiden:

- a) Deckerlaubnis A — zur Zuchtbenutzung für künstliche Besamung.

Diese wird für solche Tiere erteilt, die ohne Einschränkung für die Besamung von Muttertieren der gleichen Rasse benutzt werden und auf volkseigene Besamungs- und Deckstationen stehen.

Die Verwendung zum natürlichen Deckakt ist nicht zulässig.